

## **SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 04.05.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 wird wie folgt geändert:

2 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

3 „(5) <sup>1</sup>Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der  
4 Landesmitgliederversammlung  
5 vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
6 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen **zehn**  
7 Tage vor der  
8 LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
Vereinigungen  
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht  
fristgerecht  
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die  
Landesmitgliederversammlung.

9 <sup>4</sup>Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der**  
10 **Satzung** gelten  
11 abweichende Fristen. <sup>5</sup>**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem  
12 Landesvorstand **neun** Wochen  
13 vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen,  
14 innerparteilichen  
15 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>6</sup>Änderungsanträge an **dem Antrag**  
16 **über das**  
17 **Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und  
werden durch  
ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und  
Delegierten  
frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>7</sup>Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem  
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht  
Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

18 b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

19 „(6)<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der  
20 Landesvorstand,  
21 der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie**  
22 **der**  
23 **Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin**, Aktiventreffen und  
24 Mitgliederversammlungen der  
25 Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und  
26 **mindestens fünf**  
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei  
Frauen,  
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>2</sup>**Auch Änderungsanträge zu Anträgen**  
**können von**  
**mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens**  
**drei**  
**Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.**

27 **Alle Antragstellenden sollen eine inhaltliche Begründung miteinreichen.**

28 (7)<sup>1</sup>Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs  
29 übernimmt im  
30 Vorfeld der LMV die Antragskommission. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus acht durch  
31 die LMV zu  
32 wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind  
33 und maximal  
34 zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören  
35 dürfen.  
36 <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Für jeweils eine LMV können die  
37 gewählte  
38 Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam  
39 bis zu vier  
40 weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>5</sup>Die Antragskommission  
41 bereitet  
42 die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit  
43 den  
Antragssteller\*innen vor. <sup>6</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren  
für  
Anträge geben. <sup>7</sup>**Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann die**  
**Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-**  
**Verfahren**

**teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. <sup>8</sup>Die Empfehlungen der Antragskommission** bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>8</sup>Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

44 (8)<sup>1</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen  
45 vor der  
46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den  
47 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten  
48 spätestens zwei  
49 Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Bezirksgruppen und die  
Wahlversammlungen  
sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl  
vor der  
Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

50 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.